

II. Kleingartenordnung des KGV „Alter Striesener Weg“ e.V. (KGO)

Die Kleingartenordnung (folgend KGO genannt) enthält verbindliche Regelungen für die vertragsgemäße und ortsbezogene Nutzung sowie Bewirtschaftung der Kleingärten in unserer Kleingartenanlage.

Sie legt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder fest, regelt das Handeln und das notwendige Zusammenwirken der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und nennt wesentliche Bedingungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit und damit für die Existenz unserer Kleingärten. In ihrer Gesamtheit ist die KGO Bestandteil des Unterpachtvertrages (siehe § 10/1 Unterpachtvertrag).

Verbindliche Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 08.04.1994
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 06.11.2009
- die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.08.1996
- die Satzung des Kleingärtnervereines „ASW“ vom 25.10.2014 in den jeweiligen aktuellen Fassungen.

Andere, die kleingärtnerische Nutzung tendierenden Rechtsnormen, wie Regeln zum Umweltschutz, zur Abfallwirtschaft, zu Ruhezeiten sind ebenfalls verbindlich.

1. Grundsätze

1.1

Der Kleingarten ist ein Nutz- und Erholungsgarten. Er dient ausschließlich der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Diese ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen genutzt wird.

1.2

Die Errichtung und Nutzung von Bauten und baulichen Anlagen sowie der An-, Um- und Erweiterungsbau in den Kleingärten sowie auf den Gemeinschaftsflächen hat nach der jeweils geltenden Bauordnung des Kleingärtnervereines zu erfolgen.

1.3

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflegen sind bei der Nutzung des Kleingartens einzuhalten. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die Kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird, zu fördern.

1.4

Die Nutzung des Kleingartens schließt den kulturvollen Umgang miteinander, die Pflege gut nachbarlicher Beziehungen sowie gegenseitiger Rücksichtnahme ein.

1.5

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen sind uneingeschränkt in der gesamten Kleingartenanlage einzuhalten.

1.6

Die Einhaltung der Kleingartenordnung ist Pflicht jedes Kleingärtners. Er sorgt dafür, dass seine Familienangehörigen und Gäste die Festlegungen der KGO respektieren.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1 Kleingärtnerische Nutzung

2.1.1

Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von dem zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist kurzfristig gestattet. Bei längerer Dauer ist der Vorstand des Vereins in Kenntnis zu setzen. Die Überlassung des Gartens an Dritte ist nicht zulässig.

2.1.2

Der Kleingarten ist in einem guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Im Interesse der Erhaltung der Kleingartenanlage und der Gewährleistung der Gemeinnützigkeit besteht die Pflicht aller Kleingärtner darin, mindestens 1/3 der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse, Gewürz- und Heilkräutern zu nutzen. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Gewürzkräuter, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

2.1.3

Bei Kern- und Steinobstgehölzen ist der Anbau auf Niederstämme zu beschränken. Die Neuanpflanzung von Hochstämmen ist nicht gestattet. Die in den Kleingärten vorhandenen Altbestände an Hochstämmen sind durch verschneiden und verjüngen auf Halbstammgröße zu reduzieren.

2.1.4

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände zu beachten. Pflanz- und Grenzabstände sowie Nutzflächen von Obstbäumen und Sträuchern

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)	Nutzfläche m ²
Apfel *	2,50 – 3,00m	2,00m	3,00
Birne *	3,00 – 4,00m	2,00m	3,00
Sauerkirsche *	4,50 – 5,00m	2,00m	3,00
Pflaume *	3,50 – 4,00m	3,00m	3,00
Aprikose / Pfirsich *	3,50 – 4,00m	3,00m	3,00
Süßkirsche*	Einzelbaum	3,00m	4,00
Säulenobst		2,00m	2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche und Stämmchen	1,50 – 2,00m	1,25m	1,50
Rote u. weiße Johannisbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25m	1,00m	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25m	1,00m	1,00
Himbeere Gerüstziehung	0,40 – 0,50m	1,00m	0,50
Brombeere Gerüstziehung/rankend	2,00m	1,00m	1,50
Brombeere Gerüstziehung/aufrecht	1,00m	1,00m	1,00
Weinrebe	1,30m	1,00m	1,00

*Niederstamm/Stammhöhe bis 60cm

2.1.5

Nadelbäume dürfen nicht angepflanzt werden. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m zulässig. Einzelne Koniferen sind nicht zulässig und vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Die Anpflanzung von Park-, Straßen- und Walnussbäumen sind nicht erlaubt. (Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 des LSK vom 06.11.2009).

2.1.6

Als Grenzbeepflanzung sind Heckenanpflanzungen mit einem Abstand von 0,7 m an Außenzäunen, Haupt- und Nebenwegen erlaubt. Die maximale Höhe beträgt an den Außenzäunen Altenberger- und Hepkestraße 2,00 m und entlang des Hauptweges und an den Nebenwegen 1,20 m. Als Trennung zwischen zwei Parzellen dürfen Hecken wegen Schattenbildung nicht höher als 0,80 m sein. Ein Heckenbogen über die Gartenpforte ist zulässig.

2.1.7

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 des LSK vom 06.11.2009). Dazu gehören z. B. Weiß- und Rotdorn, Felsenbirne, Zier- und Steinquitte, Zwergmispel, Quitte, Wollmispel, Mispel, Feuerdorn, Vogelbeere und Funkenblatt.

Das Auftreten von Feuerbrand ist sofort dem Vorstand anzuzeigen, da diese Krankheit der gesetzlichen Meldepflicht unterliegt.

2.1.8

Entsprechend §41 Bundesnaturschutzgesetz ist die Anpflanzung von Neophyten verboten (Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 des LSK vom 06.11.2009).

2.1.9

Das Verbrennen von Gartenabfällen ist ganzjährig verboten.

2.1.10

Die heimische Tierwelt, außer Schädlinge, ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist der erhebliche Rückschnitt von Hecken bzw. deren Rodung vom 01. März bis 30. September nicht gestattet.

2.1.11

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf ein nicht zu vermeidendes Maß zu reduzieren. Sie dürfen nur unter Beachtung der Festlegungen des Bundes- und Landschaftsschutzgesetzes eingesetzt werden. Der Fachberater ist bei Unklarheiten über zugelassene Mittel zu konsultieren. Jeder Kleingärtner gewährleistet, dass durch derartige Schutzmaßnahmen die Pflanzen, Bäume und Früchte in den Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden.

2.1.12

Jeder Kleingartenpächter hat die an seinen Garten angrenzenden Gemeinschaftswege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten. Für die Außenreinigung an der Straße kann der Vorstand gesonderte Festlegungen treffen. Durchwachsungen der Zäune sind so frei zu schneiden, dass Behinderungen für Passanten vermieden werden. Überhängende Gehölze, Sträucher und Pflanzen sind bis zur Parzellengrenze zurück zu schneiden.

2.1.13

Die Kompostierung und eine damit verbundene Wiederverwendung von gesunden Garten- und Küchenabfällen werden empfohlen.

Die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle hat jeder Kleingärtner in Eigenverantwortung auf der Grundlage der gesetzlichen und örtlichen Festlegungen vorzunehmen.

2.2 Nutzung zur Erholung

2.2.1

Der Kleingarten dient auch der Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen. Dem muss jederzeit im Garten Rechnung getragen werden. Geräusche, die die Gartennachbarn belästigt und damit die Erholung beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Rücksichtnahme gegenüber allen Gartennachbarn ist Pflicht.

2.2.2

In der Kleingartenanlage sind vom 01. Mai bis 30. September uneingeschränkt folgende Ruhezeiten einzuhalten:

**Montag – Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr
Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig.**

Während dieser Zeiten sind ruhestörende Arbeiten und sonstiger Lärm, insbesondere durch Gartenbearbeitungsgeräte, Hörfunk- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Ballspiele etc. zu unterlassen.

Bei Gartenpartys ist auf die Gartennachbarn Rücksicht zu nehmen.

2.2.3

Die Nutzung des Kleingartens als Dauerwohnsitz ist verboten.

2.2.4

Das Abstellen von Wohnwagen sowie der Aufbau von Zelten (ausgenommen Party- u. Kinderzelte) sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig.

2.2.5

Das Parken von Kraftfahrzeugen im Gelände des Kleingartenvereins ist untersagt.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

2.2.6

Radfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Fußgänger haben ungehinderten Vorrang. Jede Gefährdung und Behinderung ist auszuschließen.

Das Abstellen der Räder auf den Nebenwegen ist nicht gestattet.

2.2.7

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herden und Kaminen) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht gestattet. Unter Bestandsschutz (§ 20 a BKleingG) fallende derartige Feuerstätten sind bei dessen Wegfall zu entfernen.

2.2.8

Grillgeräte sind im Kleingarten ausschließlich im Freien und nur mit Holzkohle, Strom oder Gas zu betreiben. Das Verbrennen von Holz sowie von Abfällen jeglicher Art auf Grillgeräten ist untersagt. Das Betreiben von Feuerschalen ist möglich, wenn ausschließlich übliche Brennmaterialien (unbehandeltes trockenes Holz, Holzkohle oder Grillbriketts) verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchgasentwicklung ist zu vermeiden.

2.2.10

Regenwasser von Dächern in den Kleingärten darf nicht auf die Gemeinschaftswege und in die Nachbargärten abgeleitet werden.

2.3 Tierhaltung

2.3.1

Die Haltung von Nutztvieh und Kleintieren im Kleingarten ist nicht erlaubt. Bienenstände können mit Genehmigung des Vorstandes und in Abstimmung dem den Gartennachbarn am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.

2.3.2

Haustiere, die vom Kleingärtner, seinen Angehörigen oder Gästen in die Kleingartenanlage mitgebracht werden, sind so zu halten, dass Gartennachbarn sowie weitere Personen und Einrichtungen der Anlage keinen Schaden erleiden oder gestört werden.

Hunde sind außerhalb des Kleingartens an der Leine zu führen, ggf. ist ihnen ein Maulkorb anzulegen. Kotablagerungen in der Kleingartenanlage sind sofort zu entfernen.

3. Gemeinschaftsleistungen

3.1

Gemäß der Satzung des KGV „ASW“, § 5 sind von jedem Kleingartenpächter Leistungen zur Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen. Gemeinschaftsleistungen sind alle körperlichen und ideellen Aufwendungen, die zum Funktionieren des Vereinslebens sowie zur Erhaltung und Erweiterung des Sachvermögens des KGV notwendig sind.

Das umfasst:

- Arbeitsleistungen für die Wartung und Pflege der Anlagen und Gebäude;
- Arbeitsleistungen für die Veränderung und Erweiterung von Anlagen und Gebäuden;
- Zeitliche Aufwendungen für die Vorstandsarbeit, Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Zeitaufwendungen für befristete Sonderaufgaben.

3.2

Die Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege des Sachvermögens werden von der Arbeitsgruppe „Arbeitseinsätze“ organisiert.

Der Einsatzleiter leitet die Arbeitseinsätze entsprechend der Vorgaben des Vorstandes. Er unterweist die Arbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kontrolliert deren Ausführung.

Der Schuppenwart ist für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Rücknahme sowie der Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

3.3

Unabhängig von der Gartengröße sind jährlich 8 Arbeitsstunden pro Parzelle zu leisten.

3.4

Die festgelegten Arbeitsstunden sind von den Kleingartenpächtern, in Ausnahmefällen von anderen Personen im Alter ab 16 Jahren, zu leisten. Pächter, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, sind von den Arbeitsstunden befreit.

3.5

Im laufenden Gartenjahr nicht geleistete Pflichtstunden sind vom Pächter zu bezahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.

3.6

Die Einnahmen aus nicht geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand zweckgebunden für die Bezahlung von Arbeiten im Rahmen der Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins eingesetzt.

3.7

Arbeitsstunden können in Absprache mit dem Leiter Technik auch außerhalb der geplanten Einsätze geleistet werden.

3.8

Die Nachweisführung der geleisteten Stunden obliegt jedem Kleingärtner.

3.9

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Kleingartenvereins gemäß der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu nutzen. Gleichzeitig haftet er für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden. Jeder Schaden ist sofort dem Vorstand anzuzeigen.

4. Bebauung

4.1

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig. Nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung darf sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

4.2

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen, haben gemäß Bundeskleingartengesetz § 20 a Bestandsschutz.

4.3

Das Errichten oder Verändern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im Kleingarten sowie das damit verbundene Beantragungs-, Zustimmungs- und Kontrollverfahren regelt verbindlich die jeweils gültige Bauordnung (BO) des Kleingartenvereins.

4.4

Elektro- und Wasseranschlüsse im Kleingarten müssen den VDE-Vorschriften und -Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen sowie den Festlegungen in der BO des KGV „ASW“ entsprechen.

Der Wechsel einer Wasseruhr oder eines E-Zählers durch den Kleingärtner, ist umgehend schriftlich dem Vorstand bzw. dem dafür zuständigen Beauftragten mitzuteilen.

4.5

Die kurzfristige Lagerung (maximal 14 Tage) von Baustoffen für den Kleingarten ist nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsflächen (bzw. in den Gemeinschaftseinrichtungen) der Kleingartenanlage erlaubt.

Die Baustoffe sind umgehend sichtbar mit Name, Gartennummer und Datum zu kennzeichnen. Rechtliche Verantwortung und Verbindlichkeiten erwachsen aus dieser Erlaubnis nur dem jeweiligen Kleingärtner.

5. Wasserversorgung

5.1 Aufgaben des Vereins

5.1.1

Der Kleingärtnerverein verfügt über eine eigene Gemeinschaftsanlage, mit denen alle Parzellen während der Vegetationsperiode versorgt werden können.

5.1.2

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Die gesamte Anlage ist zu entleeren.

Der Zeitpunkt der Außer- und Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

5.1.3

Die jeweilige Abzweigung von der Gemeinschaftsanlage in die einzelne Parzelle ist mit einem Rückschlagventil zu versehen.

Die Gemeinschaftsanlage für die Wasserversorgung endet am Rückschlagventil, dann ist sie Eigentum des Pächters.

5.2 Aufgaben der Pächter

5.2.1

Zwischen Rückschlagventil und Zapfstelle ist von jedem Kleingärtner eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Diese ist in unmittelbarer Nähe zur Parzellengrenze am Weg in einem geeigneten Schrot zu installieren.

5.2.2

Der Pächter ist für die Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung im Garten verantwortlich.

5.2.3

Die Wasserentnahme ist nur nach Einbau und Verplombung eines geeichten Wasserzählers zulässig.

5.2.4

Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind die Wasserhähne oder die Absperrventile zu schließen, um einen unkontrollierten Wasseraustritt zu vermeiden.

5.2.5

Es ist verboten, selbständig Eingriffe in der Gemeinschaftsanlage des KGV „ASW“ vorzunehmen.

5.2.6

Wasserzähler sind spätestens nach sechs Jahren zu erneuern oder eichen zu lassen. Das Jahr muss auf der Uhr ersichtlich sein. Rechnung oder Eichprotokoll sind als Nachweis aufzubewahren und den Ablesern auf Verlangen vorzuweisen.

5.2.7

Der Ausbau des Wasserzählers im Herbst ist meldepflichtig, um eine Wiederverplombung zu garantieren. Die Neuverplombung ist kostenpflichtig. Bei Nichtmeldung sind Konsequenzen entsprechend Punkt 5.3.5 möglich.

5.2.8

Alle im Zusammenhang mit dem Eichen und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten und der Neuverplombung der Wasserzähler entstehenden Kosten trägt der Kleingärtner.

5.3 Allgemeine Bestimmungen

5.3.1

Die Wartung und Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes werden durch den Verein bis zum Rückschlagventil organisiert.

5.3.2

Die Wasserkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung. Grundlagen für die Berechnung sind:

- der von der DREWAG festgelegte Wasserpreis,
- die anteilige Zählergebühr,
- der jährliche Wasserverbrauch entsprechend dem Stand der Unterzähler,
- die Leitungsverluste in der Anlage .

5.3.3

Die Wasserzähler werden jährlich im September abgelesen. Die Pächter müssen den Alesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Wasserzählern gewährleisten. Das Ableseprotokoll ist vom Pächter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

5.3.4

Verstöße gegen die unter 5.2 genannten Punkte können nach der Satzung und Finanzordnung geahndet werden. Bei Schäden haftet der Verursacher.

5.3.5

Wer unberechtigt oder illegal Wasser entnimmt oder das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren.

5.3.6

Bei Gartenübergabe sind alle Rechnungen über den Kauf oder das Eichprotokoll des Wasserzählers dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist bei Gartenübergabe zu erfassen.

6. Stromversorgung

6.1 Aufgaben des Vereins

6.1.1

Der Kleingärtnerverein ist Anschlussnehmer der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH für den Stromanschluss am Hausanschlusskasten. Das Eigentum der DREWAG endet an den Sicherungsunterteilen in den beiden Hausanschlusskästen.

6.1.2

Der Kleingärtnerverein versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit Elektroenergie. Das Kabelnetz beginnt am Hauptzähler und endet in den jeweiligen Abzweigdosen zu den einzelnen Kleingärten.

6.1.3

Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 KW (10A) zur Verfügung steht.

6.1.4

Alle Verteilerkästen in der Kleingartenanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Hecken, Sträucher, Bäume und Zäune sind entsprechend auszusparen.

6.1.5

Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

6.1.6

Der Verein haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit Stromausfällen. Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6.2. Aufgaben der Pächter

6.2.1

Der Pächter ist nach der Abzweigdose für die Elektroanlage im Kleingarten eigenverantwortlich. Der Kleingärtnerverein als Anschlussnehmer der DREWAG haftet nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Anlagen der Unterpächter ergeben.

6.2.2

Veränderungen an seiner Elektroanlage sind genehmigungspflichtig und schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6.2.3

Die Elektroanlage muss mit einem geeichten Energiezähler, einer Hauptsicherung und einem FI-Schalter 30 mA Auslösestrom ausgerüstet sein.

Der Energiezähler bzw. die Hauptsicherung müssen verplombt sein.

6.2.4

Mit dem Anschluss oder der Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen oder die vorgenommenen Arbeiten durch einen prüfberechtigten Elektrofachmann abnehmen und protokollieren lassen (Prüfprotokoll). Zum Nachweis ist die Kopie des Prüfprotokolls dem Vorstand für die Parzellenunterlagen zu übergeben.

6.2.5

Es ist verboten, selbständig Eingriffe an der Gemeinschaftsanlage des KGV „ASW“ vorzunehmen.

6.2.6

Die Funktion und Messgenauigkeit der Energiezähler sind spätestens nach 8 Jahren (elektronisch) oder nach 16 Jahren (mit Laufscheibe) durch einen Elektrofachbetrieb prüfen und dokumentieren zu lassen.

6.2.7

Alle im Zusammenhang mit dem Eichen und Betreiben des Elektroanschlusses im Kleingarten und der Neuverplombung der Energiezähler entstehenden Kosten trägt der Kleingärtner.

6.2.8

Die Spanndrahtleitungen, die Kabel und die Abzweigdosen zu den Lauben sind von Baum- und Heckenwuchs frei zu halten.

6.3 Allgemeine Bestimmungen

6.3.1

Das Leitungsnetz bis zu den Abzweigdosen für die einzelnen Lauben wird vom Verein instandgehalten und nach gültigen Normen einer Inspektion unterzogen.

Dazu kann er einen Elektrofachbetrieb beauftragen.

6.3.2

Die Kosten trägt der Verein und werden den einzelnen Parzellen in Rechnung gestellt.

6.3.3

Die Stromkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung. Grundlagen für die Berechnung sind:

- der von der DREWAG festgelegte Arbeitspreis,
- die anteiligen Zählerkosten,
- der jährliche Arbeitspreis entsprechend dem Stand der Unterzähler,
- die Leitungsverluste in der Anlage.

6.3.4

Die Energiezähler werden jährlich im September abgelesen. Die Pächter müssen den Alesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Energiezählern gewährleisten. Das Ableseprotokoll ist vom Pächter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

6.3.5

Der Vorstand kann die Elektrozufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren, wer unberechtigt oder illegal Elektroenergie entnimmt oder das Entgelt für den Elektroverbrauch nicht bezahlt wird.

6.3.6

Bei Gartenübergabe sind alle Rechnungen über den Kauf, das Eichprotokoll des Energiezählers und das aktuelle Prüfprotokoll dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist bei Gartenübergabe zu erfassen.

6.3.7

Verstöße gegen die unter 6.2 genannten Punkte können nach der Satzung und Finanzordnung geahndet werden. Bei Schäden haftet der Verursacher.

6.4 Übergangsregelung

6.4.1

Bis zum 30.04.2017 sind alle Elektroanlagen in den Kleingärten durch einen berechtigten Elektrofachmann zu überprüfen. Als Nachweis ist eine Kopie des Prüfprotokolls durch einen prüfberechtigten Elektrofachmann dem Vorstand zu übergeben.

6.4.2

Bei Nichtvorlage des Prüfprotokolls wird ab 01.05.2017 die Energiezufuhr für den betreffenden Kleingarten gesperrt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1

Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der KGO ständig zu kontrollieren und darüber in den Mitgliederversammlungen zu berichten.

Neben dem Vorstand können weitere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist der Zugang zum Garten, zu der Elektroanlage des Vereines und den Verbraucherzählern für Strom und Wasser zwecks Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Bei Gefahr im Verzug oder bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit des jeweiligen Garteninhabers zulässig.

7.2

Bei Verstößen gegen die KGO ist der Vorstand berechtigt, bis zu 2 Abmahnungen schriftlich zu erteilen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die KGO

kann der Vorstand den Unterpachtvertrag kündigen.

Finanzielle Verpflichtungen des Kleingärtnervereines, die sich aus der Nichteinhaltung der KGO ergeben, sind vollständig durch den verursachenden Kleingärtner zu tragen.

7.3

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird jedem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ ist dazu für jeden Parzellenbesitzer empfehlenswert.

7.4

Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind in den Kleingärten nicht erlaubt. In der Kleingartenanlage sind das Anbringen von Firmenschildern und die Außenwerbung von Firmen, Unternehmen usw. unzulässig.

7.5

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dresden und für alle zugänglich.

Die Öffnungszeiten sind:

Tor Altenberger Str.: 01.03. - 31.10. jeweils von 08.00 - 19.00 Uhr

Tor Hepkestr.: 01.03. - 31.10. jeweils von 08.00 - 19.00 Uhr

Tor Enderstr.: 01.03. - 31.10. jeweils von 08.00 - 19.00 Uhr

und zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Restaurants.

Das Tor Altenberger Str. (kleines Tor) ist geschlossen zu halten

7.6

Der Gebrauch von Luftdruckwaffen sowie jeder anderen Art von Waffen ist in der Kleingartenanlage verboten. Zuwiderhandlungen werden bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht.

7.7

Die Durchführung der dem Verein obliegenden Räum- und Streupflicht gemäß der Winterdienst-Anlieger-Satzung der Stadt Dresden wird vom Vorstand auf der Grundlage eines Vertrages geregelt.

7.8

Die Beziehungen zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Eigentümer bzw. Pächter des Restaurants in der Kleingartenanlage werden vom Vorstand gesondert geregelt. Sie unterliegen nicht der KGO.

7.9

Streitigkeiten zwischen Kleingärtnern, die Bezug zur Satzung, der KGO und weiterer Festlegungen des Kleingärtnervereins haben, werden auf Antrag Betroffener durch den Vorstand bzw. die Schlichtungskommission des Vorstandes sachbezogen behandelt. Vorrangig sind dabei die einvernehmliche Klärung der Sache und gute nachbarschaftliche Beziehungen anzustreben.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Änderungen der KGO sind nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Schriftform und sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

8.2

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vorgenommener Veränderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen, der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden oder anderer gesetzlichen Bestimmungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen zu informieren.

8.3

Abkürzungen:

BKleinG	=	Bundeskleingartengesetz
KGV „ASW“	=	Kleingärtnerverein „Alter Striesener Weg“
KGV	=	Kleingärtnerverein

8.4

Die Kleingartenordnung wurde auf der Mitgliederbesammlung am 25.10.2014 beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung sind vorherige Kleingartenordnungen gegenstandslos.